



Beschlussvorlage Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen	Vorlage-Nr: VO/2014/474-001 Status: öffentlich Datum: 01.06.2015 Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus Bearbeiter/in: Klaus Behrens	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Beteiligungsverwaltung Neuausrichtung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg Eckernförde mbH, Rendsburg (im Folgenden kurz „WFG“ genannt), nach Maßgabe der folgenden Schritte umzustrukturieren:

1. Gründung einer GmbH als 100 %ige Tochtergesellschaft der WFG mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00 und Sitz in Rendsburg. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr Pascal Ledune bestellt. Alleiniger Gesellschaftszweck der GmbH ist die Tätigkeit als geschäftsführende persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) an einer noch zu gründenden Kommanditgesellschaft. (Der finale Name der Gesellschaft ist noch zu definieren, deshalb wird diese im Folgenden der Einfachheit halber als „WFG Verwaltungsgesellschaft mbH“ bezeichnet).
2. Gründung einer Kommanditgesellschaft mit Sitz in Rendsburg. Als persönlich haftende Gesellschafterin wird die zuvor gegründete „WFG Verwaltungsgesellschaft mbH“ bestellt. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird nicht am Kapital der Kommanditgesellschaft beteiligt. Alleiniger Kommanditist wird mit einer Kommanditeinlage von EUR 1.000,00 die WFG. Die Kommanditgesellschaft führt die Firma „Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH & Co. KG“ (Der finale Name der Gesellschaft ist noch zu definieren, sie wird im Folgenden der Einfachheit halber zunächst wie vorstehend bezeichnet). Der Gesellschaftszweck umfasst sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Förderung und Entwicklung von Wirtschaft und Erwerbsmöglichkeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

3. Umfirmierung der WFG in „Infrastruktur GmbH“ (Der finale Name der Gesellschaft ist noch zu definieren, sie wird im Folgenden der Einfachheit halber zunächst wie vorstehend bezeichnet) und Neufassung des Gesellschaftsvertrags, insbesondere hinsichtlich des Gesellschaftszwecks.
4. Ausgliederung des Teilbetriebs Wirtschaftsförderung aus dem Vermögen der „Infrastruktur GmbH“ zur Aufnahme durch Übertragung dieses Teils als Gesamtheit auf die neu gegründete Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH & Co. KG nach den Vorschriften der §§ 123 UmwG. Steuerrechtlich erfolgt die Einbringung des Teilbetriebs gemäß § 24 UmwStG zu Buchwerten. Arbeitsrechtlich ergibt sich für das dem Teilbetrieb Wirtschaftsförderung zugeordnete Personal ein Betriebsübergang nach § 613a BGB.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Die Übertragung des Teilbetriebs „Wirtschaftsförderung“ auf eine neu zu gründende Personengesellschaft (GmbH & Co. KG) sollte vorgenommen werden, um auf diese Weise die bestehenden steuerlichen Risiken zu minimieren. In Bezug auf das Ausgangsproblem einer verdeckten Gewinnausschüttung von Dauerverlusten aus der Wirtschaftsförderung ist festzuhalten, dass das Körperschaftsteuerrecht keine Anwendung bei einer Personengesellschaft findet (vgl. § 1 KStG). Die Besteuerung nach den einkommens- oder körperschaftsteuerlichen Vorschriften erfolgt auf Ebene der Gesellschafter der Personengesellschaft.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. BMF-Schreiben v. 12.11.2009, a.a.O., Rz 63) sind bei der „Infrastruktur-GmbH“ als Gesellschafterin die Dauerverluste aus der Wirtschaftsförderung nicht in der Einkommensermittlung zu berücksichtigen, so dass sich hieraus keine verdeckte Gewinnausschüttung – unabhängig davon, ob begünstigte Tätigkeiten im Sinne des § 8 Abs. 7 KStG vorliegen – bei der Gesellschafterin (der „Infrastruktur GmbH“) ergibt. Die Ausgliederung und Übertragung des Teilbetriebs „Wirtschaftsförderung“ aus der „Infrastruktur GmbH“ auf die neu zu gründende GmbH & Co. KG ist zivilrechtlich nach den Vorschriften der §§ 123 ff. UmwG möglich. Die Einbringung in die GmbH & Co. KG kann nach § 24 UmwStG steuerneutral zu Buchwerten erfolgen, d. h. ohne Aufdeckung etwaiger stiller Reserven (z.B. in der Beteiligung an der AWR GmbH). Die Tätigkeiten im Rahmen der Wirtschaftsförderung werden – wie schon in der Vergangenheit – aus den Gewinnausschüttungen der AWR GmbH finanziert. Die Erträge aus den Gewinnausschüttungen unterliegen bei der GmbH & Co. KG nicht der Gewerbesteuer, da die Beteiligung mehr als 15 % der Anteile umfasst (sog. Schachtelprivileg). Im Rahmen der Körperschaftsteuer werden die Erträge bei der Gesellschafterin, der „Infrastruktur GmbH“ erfasst und sind dort gemäß 8b KStG zu 95 % steuerfrei, da die Mindestbeteiligungsquote von 10 % überschritten wird. Bei einer angenommen Ausschüttung der AWR GmbH von TEUR 750 beträgt die Steuerbelastung für die „Infrastruktur GmbH“ ca. TEUR 10. Etwaige umsatzsteuerpflichtige Kostenverrechnungen (z.B. für anteilige Personalkosten) zwischen der GmbH & Co KG und der „Infrastruktur GmbH“ sind problemlos möglich, da beide Gesellschaften vorsteuerabzugsberechtigt sind und über gleiche Strukturen im Rechnungswesen verfügen.

Die Entwürfe der Gesellschaftsverträge sind dieser Vorlage als Anlagen beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der WFG: Gründung der GmbH 25.000€, Einlage GmbH & Co. KG 1.000€, ca. 25.000€ Notar- und Steuerberatungskosten

Anlage/n:

Gesellschaftsvertrag der WFG GmbH & Co. KG
Gesellschaftsvertrag der WFG Verwaltungsgesellschaft mbH
Gesellschaftsvertrag der Infrastruktur GmbH

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH & Co. KG

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: **Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH & Co. KG**

(2) Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.

(3) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG).

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand Gesellschaft ist die Förderung und Entwicklung von Wirtschaft und Erwerbsmöglichkeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, um Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern und die soziale und wirtschaftliche Struktur im Kreis Rendsburg-Eckernförde zu verbessern. Diese Förderung und Entwicklung erfolgt insbesondere durch:

- a) Unterstützung angesiedelter Firmen bei Erweiterungsvorhaben sowie bei der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen,
- b) Betreuung und Gesamtberatung von Unternehmen in allen Ansiedlungsfragen,
- c) Anwerbung geeigneter auswärtiger Industrie- und Gewerbebetriebe für eine Ansiedlung im Kreisgebiet,
- d) Betrieb von Technologie- und Gründerzentren,
- e) Unterstützung und Begleitung von Existenzgründungen,
- f) Maßnahmen zur Profilierung des Kreises als zukunftsorientierter und auf Nutzung der vorhandenen Nachhaltigkeitspotentiale ausgerichteter Unternehmensstandort.

(2) Die Gesellschaft kann sich an anderen Gesellschaften mit dem Ziel beteiligen, die Position des Wirtschaftsstandortes Rendsburg-Eckernförde im Kreisgebiet, aber auch darüber hinaus in der Kiel Region oder in der Metropolregion Hamburg, zu stärken.

(3) Die Gesellschaft nimmt die wirtschaftlichen Interessen des Kreises Rendsburg-Eckernförde wahr. Soweit ihr zu diesem Gesellschaftszweck Beteiligungen des Kreises übertragen werden, darf die Gesellschaft nur mit Zustimmung des Kreises tätig werden. Die Gesellschaft fördert die Entwicklung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu einer wettbewerbsfähigen Region in der Europäischen Union.

§ 3 Beginn der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am 31. Dezember.

§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile und Einlagen

(1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die **WFG Verwaltungsgesellschaft mbH** (Komplementär-GmbH).

(2) Alleiniger Kommanditist ist die **Infrastruktur GmbH** mit einer im Handelsregister einzutragenden Hafteinlage in Höhe von 1.000,00 EUR.

Sofern und soweit die von einem Kommanditisten nach § 4 Absatz 3 zu erbringende Pflichteinlage die Höhe seiner Hafteinlage übersteigt, kann hieraus eine Haftung des Kommanditisten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft iSv § 171 Abs. 1 HGB nicht abgeleitet werden.

(3) Die Gesellschaft hat ein vollständig durch Einlagen zu erbringendes Festkapital (Pflichteinlagen) von 1.000,00 EUR.

Hieran sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

- a) der Kommanditist **Infrastruktur GmbH** mit einem festen Kapitalanteil von 1.000,00 EUR, d.h. zu 100 Prozent;
- b) Die Komplementär-GmbH verfügt über keinen Kapitalanteil, ist also am Festkapital mit 0 Prozent beteiligt.

Der feste Kapitalanteil ist maßgeblich für die Beteiligung des Gesellschafters am Ergebnis und am Vermögen sowie an einem etwaigen Auseinandersetzungsguthaben der Gesellschaft sowie für sein Stimmrecht. Die von den Gesellschaftern zur Deckung des Gesellschaftskapitals zu leistenden Einlagen (Pflichteinlagen) werden in bar erbracht. Die Barbeträge sind am zur Zahlung fällig.

(4) Die Gesellschafter sind weder berechtigt noch verpflichtet, ihre Einlage zu erhöhen. Dies gilt auch dann, wenn der Kapitalanteil eines Gesellschafters negativ wird.

§ 5 Gesellschafterkonten

(1) Der Anteil eines Gesellschafters am Festkapital der Gesellschaft (Pflichteinlage) ist auf einem unveränderlichen Kapitalkonto I zu verbuchen, das für jeden Gesellschafter einzurichten ist.

(2) Im Übrigen wählen die Gesellschafter folgende Kontengliederung:

- a) Um die Feststellung aufgelaufener Verluste zu vereinfachen, ist für jeden Gesellschafter ein Verlustvortragkonto einzurichten. Buchungen auf diesem Konto werden durch spätere Gewinne wieder ausgeglichen.
- b) Für alle Gesellschafter ist als weiteres Kapitalkonto ein gemeinsames gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto zu eröffnen, an dem die Gesellschafter im Verhältnis der Kapitalkonten I beteiligt sind. Auf dem Rücklagenkonto werden Einzahlungen der Gesellschafter in das Eigenkapital die nicht als Pflichteinlage geleistet werden (Kapitalrücklage) sowie der im Rahmen der Gewinnverteilung (§ 14) in die Rücklage einzustellende Betrag (Gewinnrücklagen) verbucht.
- c) Alle übrigen Beträge wie Einlagen, Entnahmen oder nicht zum Verlustausgleich benötigte bzw. in die Rücklage eingestellte Gewinne sind auf einem für jeden Gesellschafter zu eröffnenden Privatkonto zu verbuchen, das wie ein Darlehenskonto geführt wird.

(3) Die Gesellschafterkonten werden nicht verzinst.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es die Geschäftslage erfordert von der Geschäftsführung der Komplementär-GmbH einberufen. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen. Der Einberufung der Gesellschafterversammlung bedarf es in Ausnahmefällen nicht, wenn die Geschäftsführung schriftliche Abstimmungen beantragt und wenn kein Gesellschafter dem widerspricht.

(2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.

(3) In der Versammlung gewähren je EUR 1.000,00 der Pflichteinlage eine Stimme. Die Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Geschäftsanteile gefasst.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist bei der erneuten Ladung besonders hinzuweisen.

(5) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

(6) Die Gesellschafter bestimmen ihre Bevollmächtigten generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit.

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes und Verwendung des Ergebnisses,
- b) Wahl des Abschlussprüfers,
- c) Beschluss über den jährlichen Wirtschaftsplan
- d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- e) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- f) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
- g) Festlegung der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder;
- h) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und
- i) Erteilung von Prokura, Regelung der Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführer und Prokuristen in einer Geschäftsanweisung, Abschluss der Verträge und Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit diesen.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.

§ 9 Aufsichtsrat

(1) Es wird ein Aufsichtsrat von neun Personen bestellt.

(2) Dem Aufsichtsrat gehören an:

- a) die Landrätin/der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde und
- b) acht weitere Mitglieder, die vom Kreistag gewählt werden und von denen zwei dem Kreis der Minderheitsgesellschafter der Infrastruktur GmbH angehören müssen.

(3) Die Mitglieder zu b werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages in den Aufsichtsrat berufen. Nach dem Ablauf der Wahlperiode übt der bisherige Aufsichtsrat seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter aus.

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende/einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende/einen zweiten Vorsitzenden.

(5) Die Geschäftsführung der Komplementär-GmbH nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.

(6) Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf weitere Personen zu den Sitzungen des Aufsichtsrates hinzuziehen.

(7) Die Mitglieder können ihr Stimmrecht im Falle einer Verhinderung ihrer Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung an ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats weitergeben.

(8) Die auf Veranlassung des mittelbaren Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Kreises im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschafter zu verfolgen; sie sollen im Sinne des Beschlüsse des Kreistages handeln. Sie sind dem mittelbaren Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde gegenüber auskunftspflichtig – die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend – und weisungsgebunden; § 111 Abs. 5 AktG wird abbedungen.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.

(2) Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung den jährlichen Wirtschaftsplan.

(3) In folgenden Fällen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:

- a) Grundsätze für die Durchführung der Wirtschaftsförderung,
- b) Erwerb von Grundstücken im Wert über EUR 100.000,00 im Einzelfall,
- c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Wechselverbindlichkeiten von mehr als EUR 100.000,00 im Einzelfall, sofern diese nicht bereits mit dem bestehenden Wirtschaftsplan genehmigt wurden und
- d) Abschluss und Änderungen von Erbbaurechtsverträgen sowie die Erteilung von Belastungsgenehmigungen für Erbbaugrundstücke

(4) Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung den Abschlussprüfer vor und berichtet den Gesellschaftern darüber, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung überwacht hat, welche Stelle den Jahresabschluss geprüft hat und ob diese Prüfung nach seiner Überzeugung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Zur Führung der Geschäfte ist nur die Komplementär-GmbH berechtigt und verpflichtet. Sie kann im Rahmen der Geschäftsführungsbefugnis alle Handlungen vornehmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen. Sie ist dabei verpflichtet, die Weisungen des Aufsichtsrates zu befolgen, insbesondere eine vom Aufsichtsrat aufgestellte Geschäftsanweisung zu beachten.

(2) Die Komplementär-GmbH erhält für die Übernahme der Haftung unabhängig vom Jahresergebnis eine jährliche Vergütung in Höhe von 5% ihres zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ausgewiesenen Stammkapitals (Haftungsvergütung).

(3) Die Komplementär-GmbH erhält unabhängig von ihrer Haftungsvergütung alle Auslagen erstattet, die direkt oder indirekt durch die Geschäftsführung und die Beachtung der Vorschriften des § 11 KPG i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages

veranlasst sind, zuzüglich etwa anfallender Umsatzsteuer (Auslagenersatz). Auf Verlangen hat die Gesellschaft monatliche Abschläge zu leisten.

(4) Die Gesellschaft wird durch die Komplementär-GmbH vertreten. Diese und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 12 Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung hat einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Dieser umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.

(2) Die Geschäftsführung hat den Wirtschaftsplan so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann.

§ 13 Jahresabschluss und Prüfung

(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Handelsgesetzbuch aufzustellen.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.

(3) Die Gesellschafter haben die Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz. Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

(4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ein Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschaft sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses, zur Entlastungserteilung und zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Hierüber beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 14 Gewinn- und Verlustverteilung

(1) Die Haftungsvergütung nach § 11 Abs. 2 und der Auslagenersatz nach § 11 Abs. 3 sind unabhängig von den steuerrechtlichen Vorschriften als Aufwand zu behandeln. Dies gilt auch dann, wenn hierdurch ein Jahresfehlbetrag entsteht oder sich erhöht. Vor Verteilung des Jahresergebnisses sind die Haftungsvergütung und der Auslagenersatz für die Komplementär-GmbH in Abzug zu bringen.

(2) Der sich nach Abzug der Haftungsvergütung und des Auslagenersatzes ergebende Jahresüberschuss steht den Gesellschaftern entsprechend dem Verhältnis der unveränderlichen Kapitalkonten I zu. Mit diesen Gewinnanteilen sind zunächst die Verlustvortragskonten auszugleichen. Über die Verwendung des restlichen Gewinns entscheidet die Gesellschafterversammlung. Dieser kann entweder dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagekonto oder den Privatkonten der Gesellschafter gutgeschrieben werden.

(3) Wird ein Jahresfehlbetrag erwirtschaftet, so ist zunächst das gesamthänderisch gebundene Rücklagenkonto bis auf Null abzuschreiben. Ein verbleibender Verlust ist im Verhältnis der Kapitalkonten I auf die Verlustvortragskonten der Gesellschafter zu verteilen.

(4) Wird die Gewerbesteuerbelastung der Gesellschaft dadurch beeinflusst, dass im Sonderbetriebsvermögensbereich eines Gesellschafters Geschäftsvorfälle stattfinden, die den Gewerbeertrag vermindern bzw. erhöhen, hat zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter ein Ausgleich zu erfolgen. Die Gesellschaft und der betroffene Gesellschafter sind im Ergebnis so zu stellen, als hätten sich Ergebnisse im Sonderbetriebsvermögensbereich auf den Gewerbeertrag nicht ausgewirkt.

§ 15 Einlage- / Entnahmerechte und -pflichten

(1) Einlagen zum Ausgleich des negativen Saldos von Privatkonten sind jederzeit zulässig. Die Kommanditisten sind - auch im Fall der Liquidation - nicht zum Nachschuss verpflichtet. § 171 HGB bleibt unberührt.

(2) Die Komplementär-GmbH und die Kommanditisten sind berechtigt, die Beträge auf ihrem Privatkonto jederzeit und vollständig zu entnehmen.

(3) Führen Entnahmen eines Gesellschafters dazu, dass Schuldzinsen der Gesellschaft nicht als Betriebsausgaben anerkannt werden, sind die steuerlichen Auswirkungen von dem betreffenden Gesellschafter allein zu tragen. Den entstehenden Gewerbesteueraufwand hat er der Gesellschaft zu ersetzen.

§ 16 Dauer der Gesellschaft, Auflösung

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafter, durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst. § 144 HGB bleibt unberührt.

(3) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit den Stimmen aller Gesellschafter beschlossen werden.

(4) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Abwickler (Liquidatoren) ist der bzw. sind die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt.

§ 17 Verfügung über Geschäftsanteile, Abtretung von Ansprüchen aus dem Gesellschaftsverhältnis

(1) Verfügungen über die Gesellschaftsbeteiligung, insbesondere die Übertragung, Sicherungsabtretung oder Verpfändung, sind nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich.

(2) Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Gesellschaftsverhältnis ist ausgeschlossen.

(3) Die Übertragung eines Kommanditanteils oder des Teils eines solchen ist nur wirksam, wenn der übertragende Gesellschafter gleichzeitig einen entsprechenden Anteil am Stammkapital der Komplementär-GmbH auf den Erwerber überträgt, es sei denn die Übertragung des Kommanditanteils geschieht zur Herstellung der verhältnismäßig gleichen Beteiligung des Erwerbers und/oder des Veräußerers an Komplementär-GmbH und Gesellschaft.

§ 18 Gründungsaufwand

Die im Zusammenhang mit der Gründung anfallenden Notarkosten, die Kosten der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 EUR; darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gründer.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine Beurkundung oder andere Form vorgeschrieben ist.

(2) Sollten einzelne - auch wesentliche - Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch ihre Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame bzw. undurchführbare Regelung durch eine wirksame bzw. durchführbare zu ersetzen, deren Inhalt dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Gesellschaftsvertrag der **WFG Verwaltungsgesellschaft mbH**

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: **WFG Verwaltungsgesellschaft mbH**
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.
- (3) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin der **Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH & Co KG** mit dem Sitz in Rendsburg (nachfolgend „Kommanditgesellschaft“ genannt), die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie die Förderung des Unternehmenszwecks der vorgenannten Kommanditgesellschaft innerhalb ihres Unternehmensgegenstandes, nämlich die Förderung und Entwicklung von Wirtschaft und Erwerbsmöglichkeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleichen oder ähnlichen Gegenstandes in beliebiger Rechtsform zu beteiligen, Zweigniederlassungen zu errichten sowie im Übrigen alle Geschäfte zu tätigen, die der Förderung ihres Unternehmenszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich erscheinen.

§ 3 Beginn der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am 31. Dezember.

§ 4 Stammkapital, Gleichlaufklausel

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:
 - 25.000,00 EUR
 - in Worten: Fünfundzwanzigtausend EUR.
- Es ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von 25.000,00 EUR.

(2) Dieser, in der Gesellschafterliste mit der lfd. Nr. 1 bezeichnete Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von EUR 25.000,00 wird von dem Gründungsgesellschafter, der **Infrastruktur GmbH**, übernommen.

(3) Die Stammeinlage wird in bar erbracht.

(4) Jeder Gesellschafter soll stets am Stammkapital der Gesellschaft in dem Verhältnis beteiligt sein, in dem er am Festkapital der Kommanditgesellschaft beteiligt ist. Dementsprechend verpflichten sich die Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft und untereinander, alles ihrerseits zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des vorgenannten Beteiligungsverhältnisses Erforderliche zu tun.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

(1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder durch einen Gesellschafter einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.

(2) Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief, per Fax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung mitgerechnet.

(3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 3/4 vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 1 und 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

(4) Die Gesellschafter bestimmen ihre Bevollmächtigten generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit.

(5) Sind die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafter können auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.

(3) Je 1.000,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(4) Die Gesellschafter sind jeweils auch in eigener Angelegenheit stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder die Einleitung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist.

(5) Grundsätzlich ist über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, unverzüglich eine Niederschrift zu erstellen, in welcher der Tag der Versammlung, Teilnehmer, Ort, sonstige Anträge und Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist durch jeden Gesellschafter zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zugesandt. Bei Beschlüssen ohne förmliche Versammlung ist über Inhalt, Abstimmungsverfahren und Abstimmungsergebnis von einem bei der Abstimmung bestimmten Gesellschafter oder Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen, zu unterschreiben und unverzüglich an alle Gesellschafter zu übersenden.

(6) Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse müssen innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von der Beschlussfassung erhoben werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist die Klage zugestellt ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beschlussfassung 6 Monate verstrichen sind. Bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Nichtigkeit sind die Gesellschafterbeschlüsse als wirksam zu behandeln.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft grundsätzlich durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedoch allen, mehreren oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann außerdem den bzw. die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(5) Daneben ergeben sich die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung aus dem Gesetz, den abgeschlossenen Anstellungsverträgen und etwaigen von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen.

§ 9 Jahresabschluss, Prüfung und Ergebnisverwendung

(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.

(3) Die Gesellschafter haben die Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz. Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

(4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ein Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschaft sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung

den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses, zur Entlastungserteilung und zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Hierüber beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10 Dauer der Gesellschaft, Auflösung

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafter, durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst.

(3) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(4) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Abwickler (Liquidatoren) ist der bzw. sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt.

(5) Sollte nach Befriedigung aller Gläubiger und Rückzahlung der jeweils eingezahlten Stammeinlagen an die Gesellschafter noch ein Gesellschaftsvermögen verbleiben, so ist dieses an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlage auszukehren.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere die Abtretung oder Verpfändung, bedarf der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses.

(2) Anteilsabtretungen werden der Gesellschaft gegenüber erst mit Eintragung in der ins Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste wirksam. Sonstige Verfügungen werden der Gesellschaft gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr durch urkundlichen Nachweis angezeigt sind.

(3) Die Übertragung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines solchen ist außerdem nur wirksam, wenn der übertragende Gesellschafter gleichzeitig einen entsprechenden Anteil seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft auf den Erwerber überträgt. Der gleichzeitigen Übertragung des Geschäftsanteils an der Kommanditgesellschaft bedarf es jedoch insoweit nicht, als die Übertragung des Geschäftsanteils zur Herstellung der

verhältnismäßig gleichen Beteiligung des Erwerbers und/oder des Veräußerers an der Gesellschaft und der Kommanditgesellschaft geschieht.

§ 12 Gründungsaufwand

Die im Zusammenhang mit der Gründung anfallenden Notarkosten, die Kosten der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 EUR; darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gründer.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Ergänzend zu diesem Gesellschaftsvertrag gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(2) Sollten einzelne - auch wesentliche - Bestimmungen dieser Gesellschaftssatzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch ihre Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame bzw. undurchführbare Regelung durch eine wirksame bzw. durchführbare zu ersetzen, deren Inhalt dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Gesellschaftsvertrag der **Infrastruktur GmbH**

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: **Infrastruktur GmbH**

(2) Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.

(3) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand Gesellschaft ist die Bereitstellung und Entwicklung von Infrastruktur als öffentliche Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge im Kreis Rendsburg-Eckernförde, um die wirtschaftliche Struktur im Kreis Rendsburg-Eckernförde zu verbessern. Diese Bereitstellung und Entwicklung erfolgt insbesondere durch:

- a) Betrieb des Kreishafens,
- b) Beschaffung, Bereitstellung, Erschließung und Vermarktung von bebauten und unbebauten Industrie- und Gewerbegebieten.

(2) Die Gesellschaft kann sich an anderen Gesellschaften mit dem Ziel beteiligen, die Infrastruktur und Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Rendsburg-Eckernförde im Kreisgebiet, aber auch darüber hinaus in der Kiel Region oder in der Metropolregion Hamburg, zu stärken. Die Gesellschaft kann gegen Entgelt erlaubnisfreie administrative, finanzielle und kaufmännische Dienstleistungen gegenüber ihren Tochtergesellschaften und gegenüber Dritten erbringen.

(3) Die Gesellschaft nimmt die wirtschaftlichen Interessen des Kreises Rendsburg-Eckernförde wahr. Soweit ihr zu diesem Gesellschaftszweck Beteiligungen des Kreises übertragen werden, darf die Gesellschaft nur mit Zustimmung des Kreises tätig werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlage

(1) Das Stammkapital beträgt EUR 3.000.000,00 (in Worten: drei Millionen Euro).

(2) Auf dieses Stammkapital haben die nachstehenden Gesellschafter/-innen folgende Stammeinlagen geleistet:

a) Kreis Rendsburg-Eckernförde:	EUR 2.884.800,00,
b) Investitionsbank Schleswig-Holstein:	EUR 19.200,00,
c) Förde Sparkasse:	EUR 25.600,00,
d) Sparkasse Mittelholstein AG:	EUR 25.600,00,
e) Bordesholmer Sparkasse AG:	EUR 19.200,00,
f) Sparkasse Hohenwestedt:	EUR 6.400,00,
g) Volksbank-Raiffeisenbank im Kreis Rendsburg eG:	EUR 9.600,00,
h) Eckernförder Bank eG Volksbank-Raiffeisenbank:	EUR 9.600,00.

§ 5 Aufgabenfinanzierung

(1) Die Gesellschaft nimmt für ihre Leistungen Provisionen und Entgelte.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben öffentliche Zuschüsse entgegenzunehmen und Darlehen aufzunehmen.

(3) Die Haftung der Gesellschafter/-innen gemäß § 4 Abs. 2 b – h für Aufwendungen der Gesellschaft ist auf die Höhe der geleisteten Einlagen begrenzt. Der Gesellschafter gemäß § 3 Abs. 2 a übernimmt ferner allein alle Verluste, die auf die Gesellschaft als Teilhaberin oder Gesellschafterin anderer Beteiligungen entfallen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung

(1) Der Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde wird in der Gesellschafterversammlung durch einen von ihm bestellten Beauftragten vertreten

(2) Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es die Geschäftslage erfordert von der Geschäftsführung einberufen. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung

ergehen. Der Einberufung der Gesellschafterversammlung bedarf es in Ausnahmefällen nicht, wenn die Geschäftsführung schriftliche Abstimmungen beantragt und wenn kein Gesellschafter dem widerspricht.

(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.

(4) In der Versammlung gewähren je EUR 1.600,00 des Geschäftsanteils eine Stimme. Die Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Geschäftsanteile gefasst.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist bei der erneuten Ladung besonders hinzuweisen.

(6) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

(7) Die Gesellschafter bestimmen ihre Bevollmächtigten generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit.

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes und Verwendung des Ergebnisses,
- b) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- c) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- d) Einziehung von Geschäftsanteilen,
- e) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats und

f) Festlegung der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.

§ 9 Aufsichtsrat

(1) Es wird ein Aufsichtsrat von neun Personen bestellt.

(2) Dem Aufsichtsrat gehören an:

- a) die Landrätin/der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde und
- b) acht weitere Mitglieder, die vom Kreistag gewählt werden und von denen zwei dem Kreis der Minderheitsgesellschafter angehören müssen.

(3) Die Mitglieder zu b) werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages in den Aufsichtsrat berufen. Nach dem Ablauf der Wahlperiode übt der bisherige Aufsichtsrat seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter aus.

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende/einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende/einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.

(6) Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf weitere Personen zu den Sitzungen des Aufsichtsrates hinzuziehen.

(7) Die auf Veranlassung des Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Kreises im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschafter zu verfolgen; sie sollen im Sinne des Beschlüsse des Kreistages handeln. Sie sind dem Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde gegenüber auskunftspflichtig – die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend – und weisungsgebunden; § 111 Abs. 5 AktG wird abbedungen.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt den/die Geschäftsführer oder die Geschäftsführer/innen und den/die Prokuristen oder die Prokurist/innen und regelt deren Vertretungsbefugnisse in einer Geschäftsanweisung, schließt die Verträge mit ihnen und vertritt die Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit diesen.

(3) In folgenden Fällen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:

- a) Beschluss über den jährlichen Wirtschaftsplan (Finanz- und ggf. Investitionsplan) einschließlich Stellenübersicht,
- b) Grundsätze für die Bereitstellung von Infrastruktur im Kreisgebiet,
- c) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
- d) Erwerb von Grundstücken im Wert über EUR 100.000,00 im Einzelfall,
- e) Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Wechselverbindlichkeiten von mehr als EUR 100.000,00 im Einzelfall, sofern diese nicht bereits mit dem bestehenden Wirtschaftsplan genehmigt wurden und
- f) Abschluss und Änderungen von Erbbaurechtsverträgen sowie die Erteilung von Belastungsgenehmigungen für Erbbaugrundstücke.

(4) Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung den Abschlussprüfer vor und berichtet den Gesellschaftern darüber, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung überwacht hat, welche Stelle den Jahresabschluss geprüft hat und ob diese Prüfung nach seiner Überzeugung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführer/-innen. Der/die Geschäftsführer/-innen wird/werden jeweils für fünf Jahre bestellt. Erneute Bestellung ist möglich.

(2) Die Geschäftsführer/-innen sind verpflichtet, die Weisungen des Aufsichtsrates zu befolgen, insbesondere eine vom Aufsichtsrat aufgestellte Geschäftsanweisung zu beachten.

(3) Die Gesellschaft wird durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn sie/er alleinige/alleiniger Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist oder wenn der Aufsichtsrat sie/ihn zur Alleinvertretung ermächtigt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer/-innen oder durch eine

Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten.

(4) Die Geschäftsführer/-innen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 12 Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung hat einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Dieser umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.

(2) Die Geschäftsführung hat den Wirtschaftsplan so rechtzeitig aufzustellen, dass der Aufsichtsrat ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann.

§ 13 Jahresabschluss und Prüfung

(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.

(3) Die Gesellschafter haben die Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz. Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

(4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ein Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschaft sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses, zur Entlastungserteilung und zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Hierüber beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Soweit aufgrund künftiger Jahresabschlüsse Jahresüberschüsse i. S. v. § 29 Abs. 1 Satz 1 GmbHG festgestellt werden, stehen sie ausschließlich dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zu. Die Gesellschafter/innen gemäß § 3 b – h erhalten eine Ausgleichszahlung in Höhe von jährlich 6 % ihrer Stammeinlage.

§ 14 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Die Minderheitengesellschafter/-innen können ihre Geschäftsanteile mit einjähriger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Ihre Anteile sind in einem solchen Falle vom Hauptgesellschafter zum Nominalwert zu übernehmen.

(3) Im Falle der Kündigung gemäß Abs. 1 wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafter, durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst.

(2) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Gesellschafter beschlossen werden.

(3) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Abwickler (Liquidatoren) ist der bzw. sind die Geschäftsführer/-innen soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt.

(4) Sollte bei der Auflösung der Gesellschaft nach Abdeckung der Schulden und Auszahlung der Minderheitsgesellschafter/-innen ein Reinvermögen verbleiben, so fällt dieses dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zu.

§ 16 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere die Abtretung oder Verpfändung, bedarf der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses.

(2) Anteilsabtretungen werden der Gesellschaft gegenüber erst mit Eintragung in der ins Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste wirksam. Sonstige Verfügungen werden der Gesellschaft gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr durch urkundlichen Nachweis angezeigt sind.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift des Gesellschaftsvertrages ist sodann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ergänzen und umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

(2) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.